



Satzung

Hinweis: Zur Vereinfachung wird auf eine gendergerechte Formulierung verzichtet.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Interdisziplinäre Islam-Studien e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Kassel/Hessen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein „Interdisziplinäre Islam-Studien e.V.“ mit Sitz in Kassel/Hessen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Zwecke des Vereins sind

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Vergabe von Stipendien an Studenten und Doktoranden für Forschungsvorhaben,
- die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen sowie
- die Durchführung von Projekten, Initiativen oder Veranstaltungen, die der Jugend- und Erwachsenen-Bildung dienen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterhaltung des Gotteshauses „Mevlana Moschee“ in der Mattenbergstraße 66 in 34132 Kassel.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Werte des Vereins anerkennen und beherzigen.
2. Der Eintritt in den Verein wird durch die ausgefüllte und unterschriebene Beitrittserklärung des Vereins beantragt. Bei minderjährigen Personen ist die Beitrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter auszufüllen und zu unterschreiben. Über die Annahme des Antrags und den Eintritt in den Verein entscheidet der Vereinsvorstand.



3. Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod des Mitglieds.
- durch Kündigung des Mitgliedes.

Das Mitglied kann schriftlich ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten die Mitgliedschaft kündigen. Maßgeblich ist das Datum des Zugangs der Kündigung. Fristlos kann das Mitglied nur kündigen, wenn im Sinne der Rechtsprechung ein wichtiger Grund vorliegt.

- durch Streichung von der Mitgliederliste.

Der Vereinsvorstand kann das Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als zwei Monate keine Beiträge gezahlt hat, unbekannt verzogen ist oder sein Aufenthalt länger als sechs Monate unbekannt ist.

- durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Werte, das Ansehen oder die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat. Vor dem Ausschlussbeschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Bis zum Abschluss des Verfahrens ist der Mitgliedsbeitrag weiterhin zu entrichten.

4. Der Mindestbeitrag der Mitgliedschaft beträgt fünf Euro pro Monat. Über eine beitragsfreie Mitgliedschaft entscheidet der Vereinsvorstand.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB setzt sich aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden zusammen.
2. Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder für sich allein. Alle Rechtsgeschäfte über 100 EUR (einhundert Euro) sind durch den Vorsitzenden zu genehmigen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Dauer gewählt und bleibt bis zum Zeitpunkt einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied, das zum Zeitpunkt der Neuwahl vom amtierenden Vorstand zur Wahl vorgeschlagen wird.
4. Wenn ein Vorstandsamt nicht besetzt ist, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein weiteres Mitglied in den Vorstand berufen (Kooption). Der Vorstand kann auch eines seiner Mitglieder mit der Ausübung zweier Ämter betrauen (Personalunion). Hat der Verein keinen vertretungsberechtigten Vorstand, ist ein neuer Vorstand durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
5. Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt und werden nicht vergütet. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26 oder 26a EStG erhalten.



§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in folgenden Fällen einzuberufen:
 - Wahl, Abberufung oder Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Erstellung und Änderung von Vereinsordnungen (z.B. Beitragsordnung)
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder sofern die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

2. Zu der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Für den Fristbeginn ist der Tag der Absendung maßgeblich. Anträge zur Tagesordnung können bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden geleitet, sofern kein gesonderter Versammlungsleiter bestimmt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen worden ist. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Für minderjährige Mitglieder sind die gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt.
Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handheben vorgenommen. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, wenn dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Anträge auf Änderung der Satzung und des Zweckes des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Wahlvorschriften

1. Vor der Wahl ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen. Wahlen werden grundsätzlich schriftlich und für jedes Amt einzeln vorgenommen. Auf Antrag kann eine offene Wahl oder Blockwahl vorgenommen werden.
2. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, die die meisten Stimmen erzielt hatten.
3. Wurde nur ein Kandidat zur Wahl vorgeschlagen, ist der Kandidat gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Bei diesem weiteren Wahlgang können wiederum weitere Kandidaten vorgeschlagen werden.



§ 7 Protokolle

1. Von allen Versammlungen ist ein Protokoll zu erstellen, das den wesentlichen Inhalt der Versammlung wiedergibt. Diese Niederschriften sind vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
2. Protokolle sind den Mitgliedern des Gremiums zur Kenntnis zu geben. Geht innerhalb von vier Wochen nach dem Versand kein Widerspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

Stand: 08. Dezember 2024